

(2) Die Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze werden durch die Jagdbehörde verliehen, von der der jeweilige Wettkampf veranstaltet wurde bzw. von der die Mitglieder einer Mannschaft zu einem internationalen Wettkampf delegiert wurden.

## § 8

(1) Die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens in Gold, Silber und Bronze ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) Erfüllung der für die jeweilige Stufe geforderten Anzahl erfolgreich auf Gebrauchs- bzw. Hauptprüfungen geführten Jagdhunde, wobei die auf internationalen Jagdhundeprüfungen erbrachten Leistungen angerechnet werden können.
- b) Erreichung der Mindestzahl erfolgreich auf Gebrauchs- bzw. Hauptprüfungen geführten Jagdhunde für das Jagdhundeführerabzeichen
- |            |                          |
|------------|--------------------------|
| in Gold:   | 5 verschiedene Jagdhunde |
| in Silber: | 3 verschiedene Jagdhunde |
| in Bronze: | 1 Jagdhund.              |
- c) Anstelle der Bedingungen gemäß Buchst. b für das Jagdhundeführerabzeichen in Gold der Titel „DDR-Meister in der Jagdhundeführung“ und in Silber der Titel „Bezirksmeister in der Jagdhundeführung“.
- d) Anstelle der Bedingungen gemäß Buchst. b für die erfolgreiche Zucht von Jagdhunden
- |            |           |
|------------|-----------|
| in Gold:   | 30 Würfe  |
| in Silber: | 20 Würfe  |
| in Bronze: | 10 Würfe. |

(2) Antragsberechtigt für die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens sind die Jagdhundeführer bzw. -Züchter unter Vorlage der entsprechenden Dokumente.

(3) Die Oberste Jagdbehörde kann das Jagdhundeführerabzeichen in Gold, Silber und Bronze und die Bezirksjagdbehörden können in Silber und Bronze verleihen. Die Zentralstelle für Jagdwesen bei der Obersten Jagdbehörde nimmt die Auszeichnungen im Auftrage der Obersten Jagdbehörde vor. Die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens an Mitglieder von Jagdgesellschaften der NVA durch die Oberste Jagdbehörde bedarf der Zustimmung des Leiters Militärforstwirtschaft und die Verleihung durch die Bezirksjagdbehörde der Zustimmung des Direktors des zuständigen Militärforstwirtschaftsbetriebes.

— ; .

## § 9

Über alle erfolgten Auszeichnungen ist von der auszeichnenden Jagdbehörde ein Register zu führen.

## § 10

(1) Die Große Ehrennadel besteht aus dem vergrößerten Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in Schildform, deren unterer Teil die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik enthält, während auf dem oberen Teil die stilisierte Seitenansicht des Hauptes eines Rothirsches dargestellt wird, umrahmt mit einem doppelten goldfarbenen Eichenlaubkranz, an dessen unteren Ausgangspunkten sich 3 goldfarbene Eicheln befinden.

(2) Die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in Schildform, deren unterer Teil die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik enthält, während auf dem oberen Teil die stilisierte Seitenansicht des Hauptes eines Rothirsches dargestellt wird. Der untere Teil des Abzeichens ist mit einem doppelten Eichenlaubkranz umrahmt, an dessen unteren Ausgangspunkten sich 2 Eicheln befinden. Je nach Stufe des Abzeichens sind doppelter Eichenlaubkranz und Eicheln in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

(3) Die Hegemedaille ist rund und hat einen Durchmesser von 40 mm. Auf der Vorderseite befinden sich in der Mitte die Worte „HEGEMEDAILLE IM JAGDWESSEN DER DDR“. Diese Worte sind mit Eichenlaub umrahmt. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem des Jagdwesens der DDR.

(4) Das Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik mit 2 darunter gekreuzten Jagdwaffen und einer Schießscheibe, die durch einen doppelten Eichenlaubkranz verbunden sind. Die freie Fläche ist grün unterlegt. Je nach Stufe sind das Oberteil des Jagdabzeichens, die Jagdwaffen und der doppelte Eichenlaubkranz in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

(5) Das Jagdhundeführerabzeichen besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, dem 3 Eichenblätter unterlegt sind. Darunter befindet sich ein stilisierter aufgedockter Schweißriemen mit Halsung. Je nach Stufe ist das Abzeichen in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
und Leiter der Obersten Jagdbehörde**

Lietz

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Anwendung von Transportnormativen  
für die Planung, Abrechnung und Kontrolle  
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes  
— 2. Transportnormativanordnung (TNAO) —  
vom 1. Juni 1988**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. März 1987 über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBl. I Nr. 12 S. 147) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Absätze 2 und 3 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Transportleistungen der öffentlichen Transportträger gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf an planungspflichtigen Versandtransporten bei der Eisenbahn, bei der Binnenschifffahrt und im öffentlichen Kraftverkehr ab jeweils 5 000 t Gütertransportmenge haben. Planungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Transporte, für die gemäß der jeweils gültigen Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR einschließlich der dazu im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) erlassenen Verkehrsbestimmungen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge und Gütertransportleistung (im folgenden Transportkennziffern genannt) erteilt werden.“

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gütertransporten im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im fol-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1987 (GBl. I Nr. 12 S. 147)